

GESCHÄFTSORDNUNG

der

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE GENF

Beschlossen von der Generalversammlung am 19. Mai 2019

[Anmerkung zur Nummerierung und zu den Definitionen: Kapitelnummern beziehen sich auf die entsprechenden Kapitel der Kirchensatzung; *kursiv* geschriebene Begriffe sind in der Satzung definiert]

Kapitel 1. Form, Zweck, Grundlage, Sitz und Dauer des Vereins

G 1.01 Französischer Name der *Kirche*

Der französische Name der *Kirche* ist:
„Église protestante luthérienne de Genève“.

G 1.04 Ernennung der Vertreter beim BELK

Der Kirchenrat ernennt die Vertreter/innen der *Kirche* in den Führungsgruppen des Bundes Evangelisch-Lutherischer Kirchen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein (BELK). Er kann diese Aufgabe den Gemeindevorständen übertragen.

Kapitel 3. GEMEINDEN

G 3.01 *Gemeinden* der Kirche

Gemeinden der Kirche sind:

- a) Die Deutschsprachige Gemeinde,
- b) Die Englischsprachige Gemeinde.

Kapitel 4. ORGANISATION

G 4.07 Der Kirchenrat

- a. Der Kirchenrat setzt sich zusammen aus:
 - fünf Mitgliedern, die von der Englischsprachigen Gemeinde ernannt werden,
 - fünf Mitgliedern, die von der Deutschsprachigen Gemeinde ernannt werden.
- b. Die Amtsperiode des Kirchenrats beginnt am 1. Juli.

G 4.09 Pflichten der Amtsträger

- a. Der/Die Vorsitzende:
 1. führt den Vorsitz der Generalversammlung und der Sitzungen des Kirchenrats;
 2. bereitet die Veranstaltungen nach Ziff.1 vor, erstellt deren vorläufige Tagesordnung und stellt sicher, dass diese den Mitgliedern des Kirchenrates rechtzeitig zugestellt werden;
 3. zeichnet als leitende/r Bevollmächtigte/r mit einem/einer weiteren Amtsträger/in in allen offiziellen Angelegenheiten der Kirche.
- b. Der/die stellvertretende Vorsitzende übernimmt die Aufgaben des/der

Vorsitzenden, wenn letztere/r nicht zur Verfügung steht.

- c. Der/Die Schatzmeister/in
 - 1. ist der/die Verwalter/in der Finanzen der Kirche und mit-zeichnungsberechtigt in allen Finanzangelegenheiten der Kirche;
 - 2. überwacht die Buchführung und die Erstellung der Finanzberichte der Kirche und legt diese dem Kirchenrat vor;
 - 3. bestätigt und gewährleistet, dass die Ausgaben und Auszahlungen in Übereinstimmung mit dem Haushalt und der Finanzpolitik der Kirche erfolgen; und
 - 4. erarbeitet den vom Kirchenrat zu genehmigenden Haushaltsplan.

Der/Die Schatzmeister/in leitet die Generalversammlung oder Sitzungen des Kirchenrats, wenn weder der/die Vorsitzende noch dessen/deren Stellvertreter/in zur Verfügung stehen.

- d. Der/die Sekretär/in
 - 1. schreibt das Protokoll der Generalversammlung sowie der Sitzungen des Kirchenrates,
 - 2. ist zuständig dafür, dass diese Protokolle fertiggestellt, unterzeichnet und im Kirchenbüro abgelegt werden.

G 4.11 Exekutivausschuss

Der Exekutivausschuss ist insbesondere auch für Personalangelegenheiten zuständig und führt mit den Angestellten der *Kirche* ein jährliches Personalgespräch.

G 4.15 Die Rechnungsprüfer/innen

Die *Gemeinden* schlagen jährlich abwechselnd einen oder mehrere Rechnungsprüfer/in/innen vor, welche/r von den Vorständen aller *Gemeinden* durch Wahl bestätigt wird/werden.

Kapitel 5. FINANZMITTEL UND BUCHFÜHRUNG

G 5.01 Beiträge der *Gemeinden* und *Assoziierten Gemeinden*

- a. Die englisch- und die deutschsprachige *Gemeinde* zahlen gleiche finanzielle Beiträge an die *Kirche*, deren Höhe ausreicht, ihrem in der Satzung festgelegten Zweck und ihren sonstigen satzungsgemäßen Verpflichtungen, insbesondere gegenüber ihren Arbeitnehmern, nachzukommen.
- b. Als hauptsächliche Benutzer des Kirchengebäudes tragen sie zu dessen Wartung und Instandhaltung bei. Hierzu leisten sie gleiche jährliche Beiträge zum operativen Haushalt der *Kirche*, sowie zu den vom Kirchenrat eingerichteten Gebäude- und Einrichtungsfonds.
- c. Der Kirchenrat schlägt den *Gemeinden* die Höhe der jährlichen Beiträge zu dem operativen Haushalt, basierend auf den aktuellen und vorhersehbaren Kosten der Benutzung des Kirchengebäudes, einschließlich für laufende Wartung und Reparaturarbeiten, vor.
- d. Zur Finanzierung langfristiger und kapitalintensiver Vorhaben, wie z.B. einer umfangreichen Renovierung des Kirchengebäudes, bringen die *Kirche* und die *Gemeinden* gemeinsam die notwendigen Geldmittel auf. *Assoziierte Gemeinden*, einzelne Mitglieder der *Gemeinden* und Freunde der *Kirche* sowie andere potentielle Spender sollen eingeladen werden, zu diesen Geldmitteln beizutragen (Fundraising).
- e. *Assoziierte Gemeinden* leisten angemessene finanzielle Beiträge an die *Kirche*. Abhängig vom Umfang der Nutzung des Kirchengebäudes, leisten sie Beiträge sowohl zum operativen Haushalt der *Kirche* als auch zu den vom Kirchenrat beschlossenen Rückstellungen für Gebäude und Einrichtung. Die Höhe dieser jährlichen Beiträge wird vom Kirchenrat beschlossen, regelmäßig überprüft und entsprechend angepasst.